



Optimierungsvorschläge zum LobbyG und Lobbying- und Interessenvertretungs-Register (LIVR)

Positionen des Vorstandes der Österreichischen Public Affairs-Vereinigung (ÖPAV)

Interessenvertretung und Interessenaustausch bilden wesentliche Elemente einer funktionierenden und lebendigen Demokratie und sind im Interesse aller am Gestaltungsprozess von Rahmenbedingungen Beteiligten zu fördern. Das Recht auf freie Meinungsäußerung darf nicht durch zu hohe administrative und finanzielle Hürden eingeschränkt werden. Interessenvertreter/innen sowie Public Affairs-Expert/inn/en in Unternehmen, Verbänden, NGOs, Kammern, Rechtsanwaltskanzleien und Agenturen nehmen daher eine demokratiepolitisch wichtige Vermittlungsfunktion zwischen Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft ein. Sie leisten damit einen wesentlichen und legitimen Beitrag zur demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.

Unterscheidung Lobbying/Interessenvertretung:

- Status quo: Obwohl das LobbyG für Lobbying und Interessenvertretung inhaltlich idente Verhaltensweisen definiert (vgl. § 4 Z 1 und 6), werden unterschiedliche Begriffe verwendet.
- ÖPAV-Position: Inhaltlich Gleiches sollte auch gleich benannt werden. Diskriminierungen auf Grund der Bezeichnung sollten hintangehalten werden. Die Beeinflussung von bestimmten Entscheidungsprozessen in der Gesetzgebung oder Vollziehung ist Lobbying, unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelinteresse oder um Verbandsinteressen handelt. Lobbying ist daher qua Gesetz Interessenvertretung.
- ÖPAV-Vorschlag: Streichung des Begriffs „Interessenvertretung“ aus den LobbyG (insb. § 4 Z 6) und einheitliche Verwendung des Begriffs Lobbying für alle Einflussnehmer/innen.

Ausnahmen vom LobbyG und Gleichstellung aller Berufsfelder:

- Status quo: Das LobbyG enthält zahlreiche Voll- bzw. Teilausnahmen, die zur Inhomogenität der im Register eingetragenen Personen und Verbände und mitunter zu kuriosen Ergebnissen führen. So wurde z.B. die ÖPAV selbst aus dem Lobbying-Register gestrichen.
- ÖPAV-Position: Alle, die Lobbying im Sinne des LobbyG machen, sollen sich im Lobbying-Register eintragen lassen (volle Transparenz, wie vom Gesetzgeber intendiert). Die Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit gemäß § 6 LobbyG sollen für alle gleichermaßen gelten, auch für Sozialpartner und kollektivvertraglichen Einrichtungen (die Kammergesetze regeln zwar das Ob, aber nicht das Wie der Interessenvertretung).
- ÖPAV-Vorschlag: Ersatzlose Streichung des § 1 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 LobbyG mit Ausnahme von parteilichen Funktionsträgern, für die weiterhin eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des LobbyG gelten soll, da es ihre Aufgabe ist, auf die Politik Einfluss zu nehmen. Die parteilichen Funktionsträger können in den Begriffsbestimmungen des § 4 LobbyG wie folgt definiert werden: „Mitarbeiter/innen und Funktionär/innen von politischen Parteien, soweit sie für diese im Rahmen ihres Aufgabengebietes tätig werden“.



Ausnahmen vom LobbyG für Rechtsanwäl/innen, Notar/innen, Wirtschaftstreuhand/innen und andere befugte Personen:

- Status quo: Das LobbyG sieht in § 1 Abs. 4 vor, dass gewerberechtliche sowie berufs- und standesrechtliche Vorschriften für Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhand und Ziviltechniker unberührt bleiben. Nach § 2 Z 4 LobbyG sind die Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhand und andere dazu befugte Personen vom Anwendungsbereich des LobbyG ausgenommen.
- ÖPAV-Position: Während § 2 Z 4 LobbyG von manchen als Vollaussnahme interpretiert wird, unterliegen Rechtsanwäl/innen, Notar/innen, Wirtschaftstreuhand/innen, Unternehmensberater/innen etc. dem ÖPAV-Verständnis nach sehr wohl dem Anwendungsbereich des LobbyG. Im Berufsrecht der Rechtsanwäl/innen laut RAO wird die Vertretung sehr weit verstanden, sie bezieht sich auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und ist mit einem stark ausgeprägten Recht auf Verschwiegenheit versehen. Lobbying-Tätigkeiten von Rechtsanwäl/inn/en, die sich auf die gesetzgebenden Körperschaften beziehen, sind jedoch im Berufs- und Standesrecht nicht im selben Ausmaß geschützt und zumindest auf diese müssen die Bestimmungen des LobbyG in gleicher Weise Anwendung finden wie für jede/n anderen, die/der Lobbying im Sinne des LobbyG betreibt.
- ÖPAV-Vorschlag: Ergänzung des § 2 LobbyG um einen neuen Absatz, indem klargestellt wird, dass die Einflussnahme durch Rechtsanwäl/innen, Notar/innen, Wirtschaftstreuhand/innen und andere dazu befugte Personen auf Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung sehr wohl den Bestimmungen des LobbyG unterliegen.

Klarere Formulierungen im LobbyG und Schließen von „Schlupflöchern“ und Umgehungsmöglichkeiten:

- Status quo: Manche Begriffe des LobbyG bedürfen der interpretativen Klärung. Welche Akte der Gesetzgebung und Vollziehung sind konkret gemeint? Was genau ist ein organisierter und strukturierter Kontakt? Das LobbyG weist darüber hinaus einige unklare Formulierungen auf, die Anlass für eine Umgehung sein können. Hier zwei Beispiele:
 - Nach § 13 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LobbyG hängt die Verwaltungsstrafdrohung am Ausführen eines Lobbying-Auftrages. Wenn eine Agentur einen Lobbying-Auftrag übernimmt, ist sie zwar nach § 4 Z 3 LobbyG ein Lobbying-Unternehmen, gibt sie den Auftrag aber an einen Dritten weiter, so treffen sie keine Pflichten aus dem LobbyG (sog. Ketten-Lobbying-Aufträge).
 - Nach § 7 LobbyG haben Lobbying-Unternehmen und Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, ihren Lobbying-Tätigkeiten einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen und müssen darauf in ihrem Internetauftritt besonders hinweisen. § 13 LobbyG enthält jedoch keine Verwaltungsstrafdrohung, womit ein Zuwiderhandeln gegen die Pflicht des § 7 LobbyG geahndet werden könnte. Ebenso keine Verwaltungsstrafdrohung ist vorgesehen für den Fall, dass zwar ein Verhaltenskodex zugrunde gelegt worden ist, auf den auch im Internet hingewiesen wurde, jedoch gegen die Vorgaben des zugrunde gelegten Verhaltenskodex verstoßen wird.
- ÖPAV-Position: Je deutlicher das LobbyG gefasst ist, umso einheitlicher ist das Verständnis des Gesetzes und umso geringer sind die Argumentations-



möglichkeiten, warum eine konkrete Handlung vielleicht doch nicht unter das Gesetz fällt. „Schlupflöcher“ und Umgehungsmöglichkeiten sollen klar, deutlich und vollständig geschlossen werden, um einer Konterkarierung des LobbyG vorzubeugen. Aus ÖPAV-Sicht macht es zudem Sinn, verpflichtende Mindeststandards für Lobbying-Tätigkeiten in das LobbyG aufzunehmen, wobei jene des ÖPAV-Verhaltenskodex herangezogen werden könnten (siehe die Grundsätze des ÖPAV-Verhaltenskodex: Wahrhaftigkeit, Vertraulichkeit, keine unlautere Einflussnahme, keine Diskriminierung, Respekt, Unvereinbarkeit, keine Berufsschädigung, keine unangemessene Entgeltvereinbarung).

- **ÖPAV-Vorschlag:**
 - Ergänzung des § 1 Abs. 1 LobbyG durch die Aufzählung: „Gesetzesentstehung, Gerichtsbeschluss, Gerichtsurteil, Verordnung, Bescheid, Privatwirtschaftsverwaltung, Ausschreibungsangelegenheiten, Personalentscheidung“.
 - Ergänzung des § 4 Z 1 LobbyG durch Einfügung der Ausdrücke: „direkt, via Telefon, E-Mail, persönlichem Kontakt oder Schreiben“.
 - Ergänzung der §§ 5 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Z 2 LobbyG dahingehend, dass jeweils „übernehmen, erfüllen und ausführen“ erfasst sind.
 - Ergänzung des § 13 Abs. 1 LobbyG um die Verwaltungsstraftatbestände des Zuwiderhandelns gegen die Verpflichtungen aus § 7 LobbyG und gegen die Bestimmungen des sich auf Basis dessen zugrunde gelegten Verhaltenskodex.
 - Ergänzung des § 6 LobbyG um verpflichtende Mindeststandards analog der Grundsätze des ÖPAV-Verhaltenskodex.

Lobbying-Register:

- **Status quo:** Organe oder Dienstnehmer/innen eines Unternehmens müssen gemessen an ihrem Gesamtaufgabenbereich mehr als nur geringfügig Lobbying-Tätigkeiten ausüben, um als Unternehmenslobbyist/in registrierungspflichtig zu sein (vgl. § 4 Z 5 LobbyG). Für Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände gilt, dass sie die Gesamtzahl der bei ihnen überwiegend als Interessenvertreter/innen tätigen Personen anzugeben haben (vgl. § 12 LobbyG).
- **ÖPAV-Position:** Für die im Register eintragungspflichtigen Personen sollten die gleichen „Wertgrenzen“ gelten. Für eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Berufsfelder ist kein sachlicher Grund ersichtlich.
- **ÖPAV-Vorschlag:** Anpassung des § 12 LobbyG dahingehend, dass alle mehr als nur geringfügig mit Lobbying-Tätigkeiten beschäftigten Personen erfasst sind.

Ergänzende Positionen:

- **Vergebührung:** Der administrative und finanzielle Aufwand, der mit der Eintragung in das LIVR verbunden ist, muss für die betroffenen Personen und Organisationen bewältigbar und angemessen sein. Die gegenwärtigen Gebührenansätze sollen nicht erhöht werden.
- **Datenschutz:** Ein Missbrauch der im LIVR eingetragenen Daten ist zu verhindern. Insbesondere im Fall des nicht-öffentlichen Teils A2 des Registers ist der Zugriff auf diese Daten streng zu limitieren bzw. zu kontrollieren und nachvollziehbar zu machen.

Parlamentsausweis:

- **Status quo:** Für im Register eingetragene Lobbyist/inn/en besteht für die Dauer des Aufenthaltes im Parlamentsgebäude die Möglichkeit, beim Empfang eine



Tages Zutrittskarte ausgestellt zu bekommen, die bei Verlassen des Parlamentes wieder abzugeben ist. Auf diese Zutrittsmöglichkeit wird auf der Parlamentshomepage gesondert hingewiesen.

- ÖPAV-Position: Der Parlamentsausweis sollte für im Register eingetragene Lobbyist/inn/en individualisiert (mit Foto) als Dauerausweis ausgestellt werden, damit er auch in anderen Amtsgebäuden (z.B. Ministerien) verwendet werden kann, womit die Transparenz im Sinne des LobbyG erhöht und ein Anreiz für die Registrierung im LIVR gesetzt wird.
- ÖPAV-Vorschlag: Einführung eines individualisierten Dauerausweises für im Register eingetragene Lobbyist/inn/en.

Die Usability und Aussagekraft des LIVR kann verbessert werden durch:

- eine (automatisierte) Bestätigung über die Übermittlung von Daten an die Behörde sowie über die Freisaltung durch die Behörde per E-Mail;
- klares Ausweisen und Abgrenzen von stillgelegten Eintragungen gegenüber aktiven Eintragungen und ein eigenes Feld oder Häkchen für stillgelegte Agenturen/Unternehmen/Verbände oder Aufträge/Kund/inn/en
- eine Volltextsuchfunktion zur leichteren Durchsuchbarkeit des Registers, Titel in den einzelnen Registerteilen, alphabetische Sortierung
- eine bessere Orientierung und Customer Journey am Unternehmensservice-Portal (z.B. bei Klick auf „Eintrag erfassen“ Sprung auf USP ohne weitere Information bzw. Erklärung)
- die Notwendigkeit des Ankreuzens des Gebühreneinzugs nur bei der Erstregistrierung
- die Präzisierung von Netto-/Bruttoumsatz
- die Angabe des Jahres, auf das sich die Angaben von Umsätzen und Kund/inn/enzahl beziehen
- eine automatische Verlängerung der Angabe über den Lobbyingaufwand von Unternehmen bei unverändertem Unternehmenseintrag

September 2020